

HALLESCHE Krankenversicherung · 70166 Stuttgart Herr Gokmen Oz Postbox 768189 96035 Bamberg HALLESCHE

Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit 70166 Stuttgart
Service-Telefon: 0 800/30 20 100
Montag - Freitag von 8 - 20 Uhr, gebührenfrei innerhalb Deutschlands.
Aus dem Ausland:
+49 (0)7 11/66 03-36 69
Fax: +49 (0)7 11/66 03-333
service@hallesche.de
www.hallesche.de

Datum 15.02.2023

Versicherungsnummer 07/68/2.718323.3

Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber über das Bestehen

- einer privaten Krankenversicherung gem. § 257 SGB V und
- einer privaten Pflegeversicherung gem. § 61 SGB XI

für Gokmen Oz, geb. 23.09.89, besteht bei uns

- eine private Krankenversicherung (KV), deren Leistungen der Art nach denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches entsprechen und
- eine private Pflegeversicherung (PV), deren Leistungen nach Art und Umfang denen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Vierten Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches gleichwertig sind.

Der für diese vertraglichen Leistungen zu zahlende Beitrag beträgt für die

	~ ~ / 2 f H	
	4/1 X	
monatlicl monatlicl		
	h 217.90	

Wir erfüllen die Kriterien für die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses zum Beitrag (siehe Rückseite). Soweit Familienangehörige mit einem gleichartigen Versicherungsschutz bei uns versichert sind, wird jeweils eine gesonderte Bescheinigung erstellt.

HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit Zentralbereich Vertrag

Udo Gröger Zentralbereichsleite Malke Kis Afrim Bereichsleiter

i. A. Kis Afri

Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Sektor Versicherungsaufsicht -, Bonn, hat uns in Bezug auf die Krankenversicherung, die Grundlage dieses Versicherungsvertrages ist, bestätigt, dass unser Unternehmen die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V erfüllt, d.h..

- 1. diese Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,
- 2. einen Basistarif im Sinne des § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes anbietet,
- 3. soweit es über versicherte Personen im brancheneinheitlichen Standardtarif im Sinne von § 257 Abs. 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verfügt, sich verpflichtet, die in § 257 Abs. 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Bezug auf den Standardtarif genannten Pflichten einzuhalten,
- 4. sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden.
- vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet.
- die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Bei Bestehen einer privaten Pflegeversicherung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Sektor Versicherungsaufsicht -, Bonn, hat uns in Bezug auf die Pflegeversicherung, die Grundlage dieses Versicherungsvertrages ist, bestätigt, dass unser Unternehmen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 5 SGB XI erfüllt, d.h.,

- 1. die Pflegeversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,
- 2. sich verpflichtet hat, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden und
- 3. die Pflegeversicherung nur zusammen mit der Krankenversicherung, nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt oder, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Teil der Prämien, für den Berechtigte den Zuschuss erhalten, nur für die Kranken- und Pflegeversicherung verwendet.

Bei Bestehen der Sonderbedingungen für die Modifizierte BeitragsZahlung im Alter

Wir erfüllen die von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände geforderten Elemente der Arbeitgeberzuschussfähigkeit von Krankheitskostentarifen mit Beitragsentlastung im Alter, d.h.,

- 1. Beitragsentlastungsvereinbarungen sind immer integrierte Bestandteile ("Besondere Bedingungen") von Krankheitskostentarifen, also nicht selbstständig,
- 2. die Beiträge für derartige Entlastungs-Vereinbarungen sind damit keine Zusatzbeiträge selbstständiger Art,
- 3. die Beitragszahlungen müssen sich auf die gesamte Versicherungsdauer erstrecken und
- 4. bei Kündigung der Krankheitskostentarife gibt es keine Ersatzleistungen (Ausnahme: beitragsfreies Krankenhaustagegeld bzw. Pflegezusatzversicherung).